

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 25.

Weimar.

16. August 1906.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Nachweisung der zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Zustus bei Wählung des Reichstages und der Personen von Offizieren u. kaval. Bedienten und Personen. Seite 288. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Zusammenlegung der an der Großherzog- und Herzog. Sächsischen Lebensversicherungsgesellschaft bestehenden Kommissionen für die ägyptische Bezahlung, für die Verkung der Lige und der Zahlungsweise für die pörmagnumische Bezahlung für das Verkungsjahr 1. October 1906 bis dahin 1907. S. 290. — Ministerialbekanntmachung, betr. eine Abgabenordnung zur Verbrauchssteuer der Weizen, Seite 291. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. December 1906 im Großherzogtum, Seite 292.

Ministerialbekanntmachungen.

[85] I. Für den Geschäftsbereich der Königlich Preussischen Militärverwaltung ist eine neue, vom 1. August 1906 ab gültige Nachweisung derjenigen Behörden und Personen aufgestellt worden, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens und der Pensionen von Offizieren und von Beamten der Militärverwaltung sowie der aus Militärfonds fließenden Gehälternisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Zustus als Drittschuldners im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozessordnung berufen sind.

Die Veröffentlichung dieser Nachweisung ist in Nr. 47 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom Jahre 1906 erfolgt.

Die Justizbehörden und gerichtlichen Beamten des Großherzogtums, insbesondere die Gerichtsvollzieher, haben die Nachweisung, welche an Stelle der in unserer Bekanntmachung vom 3. Mai 1898 (Regierungsblatt S. 62) bezeichneten Nachweisung getreten ist, bei den entsprechenden Zahlungsverboten und Zustellungen an den Militärzustus zu beachten.

Weimar, den 8. August 1906.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement der Justiz.
 Rothe.